

Verfahrensvermerke:

(1) Die Gemeindevertretung hat am 31.01.2023 den erneuten Entwurf für die bisher nicht rechtskräftigen Teilflächen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 mit Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Bobitz, den 22.11.2023 (Siegel)



Kamann-Droops
Die Bürgermeisterin

(2) Der erneute Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4, bestehend dem Text (Teil B) sowie die Begründung dazu haben in der Zeit vom 06.03.2023 bis zum 12.04.2023 während der Dienststunden im Bauamt des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen nach § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Absatz 3 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, am 25.02.2023 durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen bekannt gemacht worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind mit Schreiben vom 24.02.2023 über die öffentliche Auslegung informiert und gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Absatz 3 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Bobitz, den 22.11.2023 (Siegel)



Kamann-Droops
Die Bürgermeisterin

(3) Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 05.09.2023 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Bobitz, den 22.11.2023 (Siegel)



Kamann-Droops
Die Bürgermeisterin

(4) Für die bisher nicht rechtskräftigen Flächen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 wurde am 05.09.2023 von der Gemeindevertretung der Beschluss zur Ergänzung des Satzungsbeschlusses vom 08.10.2012 gefasst.

Bobitz, den 22.11.2023 (Siegel)



Kamann-Droops
Die Bürgermeisterin

(5) Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 für die bisher nicht rechtskräftigen Flächen, bestehend aus dem Teil B, wird hiermit tellausgefertigt.

Bobitz, den 22.11.2023 (Siegel)



Kamann-Droops
Die Bürgermeisterin

(6) Der ergänzende Satzungsbeschluss über die bisher nicht rechtskräftigen Flächen der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 27.01.2024 im Amtsblatt des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§§ 214, 215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Schadensersatzansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die ergänzte Satzung ist am 28.01.2024 in Kraft getreten.

Bobitz, den 29.01.2024 (Siegel)



Kamann-Droops
Die Bürgermeisterin

Teil B - Text

Der Punkt I 4. des Teil B wird für den noch nicht rechtskräftigen Teil des Geltungsbereichs wie folgt ergänzt:

4.6 Die festgesetzte Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung „private Parkfläche“ ist den sonstigen Sondergebieten SO 1-3 zugeordnet. Zulässig ist neben dem Parken die Errichtung von aufgeständerten Photovoltaikanlagen, mit denen die Stellplätze überbaut sind.

Der Punkt III 4. des Teil B wird für den noch nicht rechtskräftigen Teil des Geltungsbereichs wie folgt ergänzt:

4.3 Zum Schutz von Fledermäusen ist die Baufeldfreimachung (Beseitigung der Gehölze und Gebüsche) im Zeitraum von 30. September bis 1. März durchzuführen.

4.4 Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen bei Gruben und Gräben vermieden werden, sodass eventuell hineingefallene Individuen geschützter Arten selbstständig wieder entkommen können. Die Gruben sind nach Beendigung der Arbeiten schnellstmöglich zu verschließen. Eventuell in den Gruben befindlichen Tiere sind sorgsam zu bergen und behutsam sowie in Wanderungsrichtung in sichere Gefilde auszusetzen.

Alle anderen Festsetzungen des Bebauungsplanes (Teil A und B) gelten unverändert weiter fort.

Plangrundlagen:

1. Änderung B-Plan Nr. 4 der Gemeinde Bobitz, Büro Pulkenat

Planverfasser:



Übersichtsplan



SATZUNG DER GEMEINDE BOBITZ ÜBER DIE

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Gut Saunstorf - ein Ort der Stille“

für die bisher nicht bekannt gemachten Teilflächen
der Flurstücke 108 und 19/1, Flur 1, Gemarkung Saunstorf

Satzungsbeschluss

05.09.2023